Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 55. Dienstag, 7. März 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung, den Handel mit Saatkartoffeln betr.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 über Saatkartoffeln und nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird bestimmt:

§ 1. Als Saatkartoffeln dürfen nur handverlesene, sortenreine, gesunde Kartoffeln von mindestens 4 cm und höchstens 7,8 cm mittlerem Durchmesser gehandelt werden (nicht dagegen solche, die für den Zweck der Aussaat nicht besonders bearbeitet worden sind).

§ 2. Für Saatkartoffeln, die nicht Originalsaat sind, darf kein höherer Preis als der für den Verkauf von Speisekartoffeln geltende mit 50 % Zuschlag für anerkanntes Saatgut (Nachbau) und 30 % Zuschlag für andere Saatkartoffeln gefordert oder gezahlt werden.

Dieser Preisbeschränkung unterliegen nicht:

a) Saatkartoffeln, die aus außersächsischen Gebieten bezogen oder nach solchen verkauft werden,

b) züchterisch behandelte Saatkartoffeln, die als Saatware erstmalig auf den Markt kommen (sog. „Originalsaat).

§ 3. Nach dem 20. April 1916 dürfen Lieferungsverträge über Saatkartoffeln zu höheren Preisen als den für Kartoffeln allgemein geltenden Höchstpreisen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 4. Der Verkauf und die Lieferung von Saatkartoffeln in einen anderen Kommunalverband ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Dem Antrag sind die ausgefüllten Beförderungspapiere und die Rechnung für die Lieferung beizufügen. Die Behörde hat zu prüfen, ob die Bedingungen nach § 1 und 2 erfüllt sind. Sie hat die Rechnung und die Beförderungspapiere abzustempeln, falls keine Bedenken gegen die Lieferung bestehen (zu vergl. auch § 7). Die erteilten Genehmigungen sind unverzüglich von der zuständigen Behörde der Landesfuttermittelstelle beim Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 5. Die Versendung von Saatkartoffeln in einen anderen Kommunalverband auf nicht abgestempelte Beförderungspapiere ist unzulässig. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, falls die Lieferung nicht binnen 2 Wochen nach erfolgter Genehmigung ausgeführt ist.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 über den Versand finden für Kartoffelerzeuger, die in der Zeit bis zum 15. Mai 1916 insgesamt nicht mehr als 20 Zentner Saatkartoffeln, und zwar unmittelbar an den Verbraucher absetzen, keine Anwendung.

§ 7. Soweit der Bedarf an Saatkartoffeln nicht im Wege des freien Verkehrs beschafft werden kann, ist er bei der zuständigen Behörde bis spätestens zum 31. März 1916 anzumelden. Diese ist berechtigt, Mengen, die aus dem Bezirk des Kommunalverbandes nach §§ 12, 13 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Der auf diesem Wege nicht gedeckte Saatgutbedarf ist unverzüglich bei der Landesfuttermittelstelle anzuzeigen. Der Landeskulturrat wird für den notwendigen Saatbedarf Grundsätze unter Berücksichtigung der Sorten und der Gegend aufstellen und bekanntgeben.

Die Landesfuttermittelstelle ist berechtigt, für Saatkartoffeln die Enteignung zugunsten zuschußbedürftiger Kommunalverbände zu beantragen. Die Bundesratsverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen vom 14. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914/21. Januar und 23. September 1915 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Kreishauptmannschaften haben die auf Grund von Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 11. Januar 1916 (Staatszeitung Nr. 8) erteilten und noch zu erteilenden Genehmigungen von Zulassungen zum Saatkartoffelhandel unverzüglich der Landesfuttermittelstelle anzuzeigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1—5 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Dresden, den 4. März 1916. 274 d II BIV 1032.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Sämtliche **ausgehobene** Militärpflichtigen (Jahrgang 1894 bis mit 1897) welche im Besitze des Berechtigungsscheines für Einjährig-Freiwillige sind und als solche dienen wollen, haben sich bis

Sonnabend, den 11. März 1916, mittags 12 Uhr

beim Bezirkskommando persönlich unter Vorlage des Berechtigungsscheines und Angabe des Truppenteils, wo sie dienen wollen zu melden.

Großenhain, am 7. März 1916.

Kgl. Bezirkskommando Großenhain.

Sparkasse Riesa.

Rathaus. Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3½ Prozent. | **Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr, Sonnabends: 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Ueberweisungen.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuereinschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Zeithain, am 7. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Poppitz.

Morgen **Mittwoch** nachm. 5 Uhr Verkauf von **Rindfleisch**, ½ kg 80 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

2 bayrische Mastochsen, 1 fetter Bulle

sollen **Donnerstag, den 9. März, vormittags 10 Uhr** im Schafhof zu Kalkreuth gegen das Meistgebot öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Königliches Remontedepot Administration Kalkreuth.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. März 1916.

—* **Bekanntmachung.** Sämtliche **ausgehobene** Militärpflichtigen (Jahrgang 1894 bis mit 1897), welche im Besitze des Berechtigungsscheines für Einjährig-Freiwillige sind und als solche dienen wollen, haben sich bis Sonnabend, den 11. März 1916, mittags 12 Uhr beim Bezirkskommando persönlich unter Vorlage des Berechtigungsscheines und Angabe des Truppenteils, wo sie dienen wollen, zu melden. Großenhain, 7. März 1916. Kgl. Bezirkskommando Großenhain.

—* Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Beamtenstellvertreter Militärgerichtsschreiber Hermann **Herrlau**, ehemaliger Amtsgerichtsexpedient, von hier.

—* So bedeutend auch die Opfer an Gut und Blut sind, die uns der Krieg auferlegt, so sind doch die Sorgen um die Zukunft bei unsern Stammesgenossen im **Baltenlande** größer als bei uns Reichsdeutschen. Wir dürfen ihnen unsere Teilnahme nicht versagen. Es ist daher recht zeitgemäß, daß drei hiesige Vereinigungen alle deutschgesinnten Männer und Frauen zur Teilnahme an einem **Deutschen Abend** einladen, der nächsten Donnerstag, den 9. März, abends 8 Uhr im Saale der „Elbterrasse" in Gestalt eines Vortrags mit Lichtbildern über „Land und Leute in den Baltischen Provinzen" stattfinden soll. Der Vortragende, Herr Schriftsteller Dr. Tornius, hat schon allenthalben, wo er gesprochen hat, so auch in Leipzig, großen Anklang gefunden. Hoffentlich wird sich auch in Riesa eine zahlreiche Zuhörerschaft einfinden; denn das Schicksal der Deutschen im Baltenlande kann uns ebensowenig gleichgiltig sein als unser eigenes Weiterbestehen im deutschen Vaterlande.

—* Für die zur Zeit in **Riesa** weilenden **Verwundeten** fand am Montag, den 6. März im Stern abermals eine **Theateraufführung** statt. Die Direktion Richter hatte auch dieses Mal ihre bewährten Kräfte zur Verfügung gestellt. Das vortreffliche Zusammenwirken der Künstler, ihr sicheres Spiel schufen eine Leistung, die vollste Anerkennung verdient und reichen Beifall erntete. Zur Aufführung gelangte „die Perlenschnur", ein Volksstück von Karl v. Holtei, das durch seinen ernsten Inhalt einen nachhaltigen Eindruck auf unsere Kameraden machte, aber auch durch heitere Episoden, bei denen sich ganz besonders Fräulein Marga Richter als Dienstmädchen und Herr W. Richter als Neger auszeichneten, fröhliches Lachen auslöste. — Allen Künstlern und der Direktion gebührt herzlicher Dank und zwar um so mehr, als sie dieses Mal ihr Können lediglich in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt hatten. Vor und nach der Vorstellung und ebenso in den Zwischenpausen erfreute unsere vortreffliche Pionierkapelle die braven Feldgrauen durch ein reichhaltiges Programm, das sie in gediegener Weise zu Gehör brachte. Erfrischungen und Zigarrenspenden wurden in den Pausen und nach Schluß der Vorstellung verteilt. Die gestrige Veranstaltung ist abgesehen von den Weihnachtfeiern die siebente, die zur Unterhaltung unserer Verwundeten in die Wege geleitet worden ist. Es ist erfreulich, daß den Leitern dieser Veranstaltungen durch die Hilfe edler Wohltäter bisher immer wieder die dazu nötigen Geldmittel zugewendet worden sind. Der Dank, der auch gestern wieder dem Schreiber dieser Zeilen von vielen unserer braven verwundeten Feldgrauen zum Ausdruck gebracht worden ist, sei hiermit auch öffentlich allen denen, die zum Gelingen dieser Veranstaltungen bisher beigetragen haben, den Wohltätern, Helferinnen und Leitern, ausgesprochen.

—n Vor der zweiten Dresdner Strafkammer hatte sich der 20 Jahre alte, vorbestrafte Arbeiter Adolf Alfred B. aus Riesa wegen Rückfallsdiebstahl zu verantworten. Am 4. Dezember v. J. erschien B. im Geschäftsladen eines Uhrmachers in Riesa um angeblich ein Paar Ohrringe zu kaufen. Als dem Angeklagten einige vorgelegt wurden, ließ dieser ein Paar verschwinden. Nachdem die Dieberei bemerkt worden war, hat B. die Ohrringe bezahlt. Der Angeklagte wurde mit einer achtmonatigen Gefängnisstrafe belegt.

—* In der **sächsischen Verlustliste** Nr. 261 (ausgegeben am 6. März 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: **Infanterie:** Regimenter Nr. 101, 102, 105, 108, 133, 134, 139, 178, 179, 181, 182, 183, 351, 381; Reserve-Regimenter Nr. 101, 103, 104, 107, 133, 241, 243; Landwehr-Regimenter Nr. 106, 107, 133, 350; Feld-Maschinengewehr-Zug Nr. 180. **Feldartillerie:** Ersatz-Abteilung, Regiment Nr. 77; Feldartillerie-Abteilung (F.) Nr. 192; Ballon-Abwehr-Kanonen-Zug Nr. 97. **Pioniere:** Bataillone Nr. 12, 22; Kompagnien Nr. 188, 245; Landwehr-Kompagnie, 12. A.-K.; Minenwerfer-Kompagnie Nr. 224. **Verkehrstruppen:** Fernsprech-Doppelzug Nr. 205. **Feldflieger-Truppen.** Etappen-Formation: Etappen-Munitions-Kolonne Nr. 144. **Sanitäts-Formationen:** Sanitäts-Kompagnie Nr. 58; Kriegslazarett Nr. 1, 12, A.-K.; Feldlazarette Nr. 5 u. 7, 19. A.-K. **Train:** Train-Abteilung Nr. 12; Reserve-Bäckerei-Kolonne Nr. 1, 12, Res.-K.; Pferde-Depot Nr. 1, 19. A.-K.; Immobiles Pferde-Lazarett, 19. A.-K. Armierungs-Bataillone: Nr. 21, 28. Armierungsarbeiter. Preußische Verlustlisten Nr. 464, 465. Württembergische Verlustlisten Nr. 350, 351. Kaiserliche Marine, Verlustlisten Nr. 66, 67.

—* Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird von den beiden sächsischen stellvertretenden Generalkommandos verboten, unter Umgehung der Post **Briefe, Karten** oder sonstige **Schriftstücke**, die Briefe oder Karten ersetzen sollen, über die Reichsgrenze nach oder von Oesterreich-Ungarn oder Rußland zum Zwecke der Bestellung oder Weiterbeförderung zu bringen oder durch andere bringen zu lassen. Wer es unternimmt, diesem Verbot zuwiderzuhandeln, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, auf Grund von § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

—* Die **Pferdezüchter** der hiesigen Gegend werden zum Besuch des Vortrages, den der Königliche Landstallmeister Graf zu Münster-Moritzburg in der Oekonomischen Gesellschaft, Dresden, Marienstraße, „Drei Raben-Schänke", Freitag, den 10. März, nachmittags 4 Uhr, über: „Die derzeitigen Aufgaben der sächsischen Pferdezucht" halten wird, noch besonders aufmerksam gemacht.

— Ueber eine **reiche Kartoffelzufuhr** in Meißen berichtet das dortige „Tageblatt": Wie vorauszusehen war, haben die wärmere Witterung und die besser gewordenen Wege eine reiche Kartoffelzufuhr nach der Stadt ermöglicht. So große Mengen Kartoffeln, wie sie am Sonnabend der Stadt zugeführt worden sind, dürften bisher an einem Tage in Meißen wohl noch niemals eingeführt worden sein. Auf den Straßen vor den Verkaufsstellen des Kommunalverbandes standen besonders während der Nachmittagsstunden zu beiden Seiten lange Reihen mit Kartoffeln beladener Geschirre, und für die nächste Zeit dürfte wohl nunmehr der Kartoffelnot abgeholfen sein. — Hieran knüpft das genannte Blatt noch folgende Mahnung, die auf allgemeine Beachtung Anspruch haben dürfte: Wenn der Kartoffelbestand bis zur kommenden Ernte auch voraussichtlich ausreichen wird, so seien aber doch alle städtischen Verbraucher eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß **Sparsamkeit** bei diesem Nahrungsmittel dauernd am Platze ist. Das Auslesen in Fäulnis übergehender Knollen muß des öfteren vorgenommen werden, um die Ansteckung gesunder zu verhüten; ganz besonders aber werfe man Abfälle, Schalen und Reste, wie es leider aus Bequemlichkeit noch öfter vorzukommen pflegt, nicht einfach in die Aschegrube, sondern führe sie ungetrocknet, besser aber getrocknet den Viehhaltern als Viehfutter zu. Sie kommen auf diese Weise der menschlichen Nahrung wieder in anderer Gestalt zugute und wirken verbilligend auf den Haushalt.